

Information zur Festbetragsregelung bei ärztlich verordneten Medikamenten

-Anlage 7 zu § 22 Abs. 3 BBhV i. V. m. § 31 Abs. 6 SGB V-

Die Beihilfefähigkeit von Arznei- und Verbandmitteln richtet sich nach § 22 der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV). Aufwendungen für Medikamente, die einem Festbetrag unterliegen, dürfen gemäß § 22 Abs. 3 BBhV nur bis zur Höhe dieses Festbetrages als beihilfefähig anerkannt werden. Die Wirkstoffe, die der Festbetragsregelung unterliegen werden in Anlage 7 BBhV genannt.

Die Festbetragsregelung besteht im Bereich der Beihilfe bereits seit vielen Jahren und ergibt sich ursprünglich aus dem Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung. Daher wird in der Beihilfевorschrift auf § 35 Abs. 1 und 8 Fünftes Sozialgesetzbuch Bezug (SGB V) genommen. Festbetragsarzneimittel sind Fertigarzneimittel, für die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen ein sogenannter Festbetrag nach § 35 SGB V festgesetzt worden ist. Dieser gibt die Höchstgrenze an, bis zu der die Krankenkassen die Kosten für das Medikament übernehmen. In den Arzneimittelgruppen werden nach § 35 Abs. 1 SGB V Arzneimittel mit denselben oder mit pharmakologisch-therapeutisch vergleichbaren Wirkstoffen oder Arzneimittel mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung, insbesondere Arzneimittelkombinationen zusammengefasst.

Es handelt sich um ein reines Preisregulierungsinstrument, das weder eine Verordnungseinschränkung noch einen -ausschluss darstellt. Ärzte haben daher die Möglichkeit, ein ebenfalls zur Behandlung geeignetes Arzneimittel der gleichen Festbetragsgruppe ohne Zuzahlung zu verordnen (mit Zuzahlung ist hier die Absenkung auf den Festbetrag nicht der Eigenbehalt gem. § 49 BBhV gemeint). Es gibt immer eine Alternative bei Festbetragsgruppen-Arzneimitteln, denn ein Wirkstoff darf nur dann in eine Festbetragsgruppe eingeordnet werden, wenn für ihn medizinisch notwendige Verordnungsalternativen zur Verfügung stehen. Es handelt sich hierbei auch nicht um die sogenannte Aut idem-Regelung, bei der die Ärztin/der Arzt im Rezept eine Wirkstoffbezeichnung angibt und die Apotheke für die Wahl des Arzneimittels zuständig ist. Einen Austausch auf ein vergleichbares, geeignetes Arzneimittel innerhalb der Festbetragsgruppe kann nur die Ärztin oder der Arzt in Absprache mit der Patientin, oder dem Patienten vornehmen. Weitere Informationen zur Festbetragsgruppenbildung finden Sie unter:

www.g-ba.de/institution/themenschwerpunkte/arzneimittel/festbetrag/.

Der Spitzenverband „Bund der Krankenkassen“ erstellt und veröffentlicht Übersichten über sämtliche Festbeträge und die betroffenen Arzneimittel. Dieser ist auch für die Übermittlung an das Deutsche Institut für medizinische Dokumentation und Information zuständig (§ 35 Abs. 8 SGB V). Das Institut ist eine nachgeordnete Behörde des Bundesministeriums für Gesundheit und stellt die Festbetragslisten und weitergehende Informationen über das Internet zur Verfügung. Unter der Seite www.dimdi.de können Sie die Höhe des für Ihr Medikament geltenden Festbetrages ermitteln (hier kann die Suchfunktion unter „Bearbeiten“ genutzt werden).

Durch die umfangreichen Festlegungen zur Bildung eines Festbetrages ist sichergestellt, dass der Patient auf ein therapeutisch gleichwertiges Arzneimittel ohne Eigenanteil/Aufzahlung zurückgreifen kann. Deshalb gibt es seit dem 01.07.2013 auch keine Ausnahmemöglichkeit mehr. Die einschlägige und aktuelle Rechtsprechung bestätigt zudem die hier zur Anwendbarkeit der Festbetragsregelung vertretene Rechtsauffassung (vgl. Urteil des VG Bayreuth vom 19.08.2014, Az.: B 5 K 13.535).

Beachten Sie bitte, dass die vorliegenden Angaben lediglich Ihrer Information dienen. Selbstverständlich sind Sie nicht verpflichtet, selbst ein geeignetes beihilfefähiges Medikament für sich zu finden. Das ist jedoch auch nicht Aufgabe der Beihilfestelle. Eine Arzneimittelverordnung nimmt stets Ihre Ärztin/Ihr Arzt nach Rücksprache mit Ihnen vor. Deshalb ist es besonders wichtig, diese über Ihre Beihilfeberechtigung zu informieren. Bitte machen Sie

Ihre Ärztin/Ihren Arzt daher bei jeder Neu- und Wiederholungsverordnung von Medikamenten auf Folgendes aufmerksam:

Sofern der Wirkstoff des Medikamentes in Anlage 7 der BBhV genannt wird, gilt für Sie als Privatpatient(in) die Festbetragsregelung. Generell entspricht die Versorgung der beihilfeberechtigten Personen mit Arzneimitteln weitgehend den Vorgaben der gesetzlichen Krankenkassen.

Beachten Sie bitte, dass die Festbetragsliste jeweils zum 1. und 15. eines Monats aktualisiert wird. Zu diesen Terminen werden Wirkstoffe neu in die Liste aufgenommen oder bestehende Festbetragssätze verändert (verringert). Das bedeutet, dass Aufwendungen für ein bisher grundsätzlich in vollem Umfang beihilfefähiges Medikament nach einer Verringerung des Festbetrages nicht mehr in der Ihnen bekannten Höhe erstattet werden dürfen. Darüber hinaus ist es wegen der regelmäßigen Änderungen angeraten, das jeweilige Rezept zeitnah einzulösen. Sollte Ihnen das einmal nicht möglich sein, fragen Sie vor dem Kauf ggf. in der Apotheke nach, ob sich seit dem Tag der Verordnung hinsichtlich der Festbetragsregelung eine Änderung ergeben hat.